

# RS OGH 1981/7/8 3Ob80/81, 4Ob515/81, 4Ob515/81, 3Ob125/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.1981

## Norm

EO §259

EO §262

## Rechtssatz

Durch die Herausgabe des Kraftfahrzeuges an das Gericht zum Zwecke der gerichtlichen Verwahrung ist das Zurückbehaltungsrecht des Berechtigten erloschen. Seine bisherige - auf das Vertragsverhältnis mit der verpflichteten Partei gegründet - sachenrechtliche Stellung als Zurückbehaltungsberechtigter hat durch die anschließende Übernahme der Funktion als gerichtlicher Verwahrer trotz des mit dieser Funktion unvereinbaren Vorbehaltes des bis dahin allenfalls bestandenen Zurückbehaltungsrechtes ein Ende gefunden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 80/81

Entscheidungstext OGH 08.07.1981 3 Ob 80/81

EvBl 1981/238 S 663 = SZ 54/101

- 4 Ob 515/81

Entscheidungstext OGH 20.04.1982 4 Ob 515/81

Ähnlich; Beisatz: Mit der Zustimmung zur Verwahrung der geborgenen Kraftfahrzeuge durch die Behörde erlischt jedenfalls ein allenfalls vorher begründetes Zurückbehaltungsrecht - Hier: Verwahrer nach § 34 Abs 1 AbgEO. (T1) = SZ 55/50

- 3 Ob 125/83

Entscheidungstext OGH 14.12.1983 3 Ob 125/83

Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0003684

## Dokumentnummer

JJR\_19810708\_OGH0002\_0030OB00080\_8100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)